b) Staatsgerichtshof und Normenkontrolle

Josef Peer dehnt den Bereich der Normenkontrolle in der Weise aus, dass sie nicht nur die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze, sondern auch die Prüfung der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen umfasst. Er sieht in Anlehnung an § 122 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 vor, dass der Staatsgerichtshof über die Auslegung von Verfassungszweifeln entscheidet, wenn sie nicht durch Übereinkunft zwischen der «Regierung (Fürst) und Landtag», den «gesetzgebenden Faktoren», beseitigt werden können.[62] Es ist anzunehmen, dass Josef Peer, der mit dem konstitutionell-monarchischen Staatsrecht vertraut war, um die Anfälligkeit und Brüchigkeit dieses dualistischen Verfassungssystems wusste, sodass er die Streitigkeiten über Auslegungsfragen der Verfassung, die die Kompetenzen und Befugnisse der Gesetzgebungsorgane berühren können, verfassungsgerichtlich regeln wollte.[63]

V. Verfassungskommission des Landtages

Die Verfassungskommission, die mehrheitlich aus Vertretern der Fortschrittlichen Bürgerpartei zusammengesetzt war, ging grundsätzlich mit der Regierungsvorlage einig.[64] Sie befürchtete aber, die Regierung, insbesondere der Regierungschef, könnte unter das «Diktat» des Landtages bzw. der Parteien geraten. Die konservativen Kräfte aus dem Umkreis der Bürgerpartei begegneten nämlich der Parteibildung mit Skepsis und Argwohn. Sie sahen in den Parteien eine Gefahr für die politische Einigkeit, die sie für das kleine Land als lebensnotwendig erachteten.[65]

---

62 Vgl. kritisch Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 84 ff.; vgl. auch Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 31 ff.

63 Vgl. Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 30 f.

64 Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 133 und Rupert Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 276 ff. Der Landtag kann aber nach der zutreffenden Ansicht von Josef Peer nicht daran gehindert werden, Beschlüsse zu fassen, die von den Schlossabmachungen abweichen (S. 279 und 280).

65 Vgl. Herbert Wille, Monarchie und Demokratie, S. 163 ff.